

Verhängen der Ladentür an Sonntagen

Nachdruck verboten

Ein Ladenbesitzer in Berlin, wo auf Grund der Polizei-Verordnung vom Jahre 1903 das Aushängen und Ausstellen von Waren an Sonn- und Festtagen in Schaufenstern und Schaukästen sowie vor und in den Ladentüren nur während der Stunden gestattet ist, in denen das Handelsgewerbe ausgeübt werden darf, hatte an einem Feiertage nach Geschäftsschluß wohl das Schaufenster seines Ladens verhängt und die Ladentür verschlossen, diese jedoch nicht verhängt, sodaß durch die Scheibe der Ladentür das Innere des Ladens von der Straße aus sichtbar war. Er erhielt infolgedessen wegen Uebertretung der vorgenannten Polizeiverordnung ein Strafmandat, gegen das er Berufung einlegte. Von dem Schöffengericht wurde die polizeiliche Strafverfügung bestätigt. In der Berufungsinstanz erkannte aber die Strafkammer auf Freisprechung, da kein Verstoß gegen die Polizeiverordnung, die wohl von einem Verschließen der Ladentür, nicht aber von einem Verhängen spreche, vorliege. In demselben Sinne erkannte auch das Kammergericht. Die Staatsanwaltschaft vertrat die Meinung, daß in diesem Falle das völlige Ueberblick über das Ladeninnere während des Fensters der Ladentür einem Schaufenster gleichzuachten sei, jedoch das Kammergericht meinte, die Polizeiverordnung müsse ihrem Wortlaut nach ausgelegt werden. Danach sei aber nur das Verhängen der Schaufenster vorgeschrieben; vom Verhängen der Ladentür sei keine Rede. Es bleibe deshalb ohne Belang, wenn durch das Fenster der Ladentür die im Laden aufgestellten Waren sichtbar würden. nrk.

Eigene Buchnummern

Wenn ein Kunde ein Buch in Sonder-Ausführung bestellt, so ist es für den Papierhändler ratsam, dieser Anfertigung »eigene Nummer« zu geben. Der Besteller wird dadurch veranlaßt, bei Nachbestellung des Buches wieder zu demselben Händler zu kommen, weil ein anderer Händler mit der ihm fremden Nummer nichts anfangen kann und gezwungen wäre, das Buch »vollständig neu« aufzunehmen, worauf sich der Käufer in der Regel nicht einläßt. Ein Entwurf für das Etikett, welches anstelle des Fabriketiketts eingeklebt werden kann, folgt nachstehend. N.

(Ein Vordruck für das Buch, in welches die Bestellungen eingetragen werden, ist in Nr. 48 von 1906 S. 2008 gegeben.)

Herm. Schulze Papierhandlung, Druckerei in N. . . .	
No. <input style="width: 60%;" type="text"/>	Buch
Bei Neubestellung eines gleichen Buches genügt die Einsendung des anhängenden Scheines	
.....	
No. <input style="width: 60%;" type="text"/>	Buch

Geschäftsbücher

Lagerbücher mit veränderter Liniatur. Lagerbücher mit kleinen Abweichungen, sei es in Größe oder Liniatur, erhöhen den Preis ganz erheblich. Manchmal handelt es

sich nur um eine Linie. Der Besteller ist der Meinung, daß diese kleine Aenderung nichts ausmachen wird, bei Erhalt der Rechnung sieht er sich aber arg getäuscht: das Buch ist um 1/4 teurer geworden. Die Zwischenhändler sollten beachten, daß Bücher, die von der Lager-Ausführung auch nur im geringsten abweichen, vollständig neu angefertigt werden müssen, daher der bedeutende Preisunterschied. Der Zwischenhändler tut gut, in solchen Fällen vorher den Preis zu erfragen. Sein Kunde sieht dann den beträchtlichen Unterschied und wird sich meist für die Lagerausführung entschließen.

Krumme Buchdeckel. In der kalten Jahreszeit, wo die Witterung oft plötzlich wechselt, macht sich der Uebelstand der krummen Deckel bemerkbar. Die Bücher werden meist infolge großer Eile zu frisch versandt, stehen tagelang im Waggon oder auf dem Güterboden und nehmen da die kalte und feuchte Luft in sich auf. Wenn sie dann im warmen Raum ausgepackt werden, ziehen sich die Deckel, denn Papier und Leim sind für kalte und feuchte Luft sehr empfindlich. Man soll deshalb stets trockne Lagerräume wählen und diese, wenn irgend möglich, in gleichmäßiger Temperatur erhalten. Frisch angekommene Bücher bringe man nicht gleich in ein warmes Zimmer. Läßt sich dies aber nicht umgehen, so müssen die Bücher so lange eingepreßt oder beschwert liegen, bis sie die Temperatur des Zimmers angenommen haben. Der Leim ist dann vollständig erstarrt, das Buch ausgetrocknet, und die Deckel ziehen sich nicht. R. N.

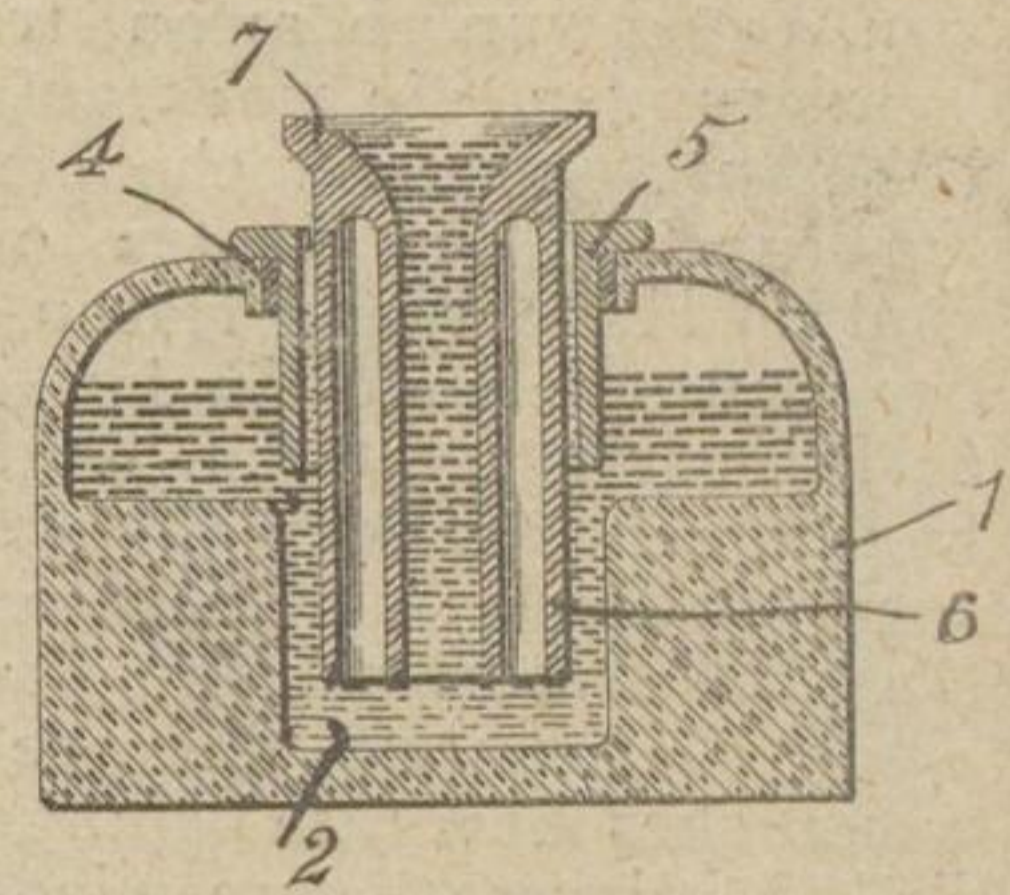
8 Uhr-Ladenschluß im Buch- und Papierhandel. Der Regierungspräsident hat nach Anhörung des Magistrats von Brandenburg a. H. angeordnet, daß die dort bestehenden offenen Verkaufsstellen der Buch- und Papierhändler vom 2. Januar 1908 ab täglich um 8 Uhr abends geschlossen sein müssen.

Amerikanische Schreibwaren

Tintenfaß von James D. Dickson in New Brighton, New York. Amerik. Patent Nr. 831 329.

Der aus Glas bestehende eigentliche Tintenbehälter 1 trägt in seinem sehr starken Boden eine Aushöhlung 2, in welche der mit dem Eintauchtrichter 7 versehene Schwimmer 6 eintaucht, und innerhalb welcher sich letzterer mit erheblichem Spielraum leicht auf- und ab bewegen kann.

Von der Mündung des Tintenbehälters 1 ragt ein mit Flansch versehenes Rohr 5 bis nahe an den oberen Rand der Aushöhlung 2 in den Tintenbehälter hinein und wird durch einen Gummiring 4 abgedichtet. Innerhalb des Rohrs 5 kann der Schwimmer 6 sich bequem auf- und ab bewegen. Der Schwimmer ist mit hohler Wandung versehen, damit er nicht zu tief in die



Tinte hineinsinkt. Taucht man die Feder in den Trichter 7, so senkt sich der Schwimmer, und die Tinte steigt aus der Höhlung 2 des Bodens in der zentralen Bohrung des Schwimmers bis zum Eintauchtrichter empor, da sie nach dem oberen Raum des Tintenbehälters nicht so schnell entweichen kann. Ist die in der Höhlung 2 befindliche Tinte verbraucht, so braucht man nur den Schwimmer ganz herausziehen. Es fließt dann aus dem oberen Raum des Tintenbehälters Tinte nach und füllt die Höhlung 2 wieder ausreichend an.